

LANDSCHAFTSPLAN

"Wuppertal - Ost"

der

STADT WUPPERTAL

Schriftteil:

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Kartenteil:

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte

Bearbeitungsstand: Dezember 2004

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| A. <u>Erläuterungsbericht</u> | |
| 1. Allgemeines | 5 |
| 1.1 Einleitende Bemerkungen | 5 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen | 5 |
| 1.3 Ablauf des Verfahrens | 6 |
| 2. Erläuterungen zum Stadtgebiet | 7 |
| 2.1 Geographische Situation | 7 |
| 2.2 Naturräumliche Lage | 8 |
| 2.3 Naturräumliche Gliederung | 8 |
| 3. Erläuterungen der Grundlagen | 10 |
| 3.1 Raumordnung und Landesplanung | 10 |
| 3.1.1 Landesentwicklungsprogramm | 10 |
| 3.1.2 Landesentwicklungsplan | 10 |
| 3.1.3 Gebietsentwicklungsplan - Landschaftsrahmenplan - Forstlicher Rahmenplan | 10 |
| 3.2 Bauleitplanung | 12 |
| 3.2.1 Flächennutzungsplan | 12 |
| 3.2.2 Bebauungspläne | 12 |
| 3.3 Natur- und Landschaftsschutz | 12 |
| 3.3.1 Vorhandene Naturschutzgebiete | 12 |
| 3.3.2 Vorhandene Landschaftsschutzgebiete | 12 |
| 3.3.3 Kulturdenkmale - Bodendenkmale | 13 |
| 3.4 Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung | 13 |
| 3.4.1 Landwirtschaft | 13 |
| 3.4.2 Forstwirtschaft | 14 |
| 3.4.3 Ökologischer Beitrag | 17 |

| | | |
|-----|-----------------------|----|
| 3.5 | Freizeit und Erholung | 17 |
|-----|-----------------------|----|

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Entwicklungsziele für die Landschaft | 18 |
| 1.1 | Entwicklungsziel 1: Erhaltung | 20 |
| 1.2 | Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung | 21 |
| 1.3 | Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion | 21 |
| 2. | Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft | 22 |
| 2.1 | Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete | 22 |
| 2.2 | Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete | 30 |
| 2.3 | Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete | 35 |
| 2.4 | Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen | 51 |
| 2.5 | Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale | 59 |
| 2.6 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | 63 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 3. | Zweckbestimmung für Brachflächen | 68 |
| 3.1 | Natürliche Entwicklung | 69 |
| 3.2 | Pflege | 85 |
| 4. | Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung | 95 |
| 4.1 | Festsetzungen für Wiederaufforstungen für bestimmte Bereiche | 95 |
| 4.2 | Festsetzungen für Wiederaufforstungen in Naturschutzgebieten | 96 |
| 4.3 | Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung im gesamten Plangebiet | 97 |
| 4.4 | Forstliche Maßnahmen in den im Natura 2000 Gebiet (Wupper östlich Wuppertals) liegenden Naturschutzgebieten | 98 |
| 5. | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen | 99 |
| 5.1 | Anpflanzungen | 99 |
| 5.2 | Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen | 101 |
| 5.3 | Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 LG NRW in den im Natura 2000 Gebiet (Wupper östlich Wuppertals) liegenden | 102 |
| 6. | Verwirklichung des Landschaftsplanes | 103 |
| 6.1 | Reihenfolge der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen | 103 |

A. Erläuterungsbericht

1. Allgemeines

1.1 Einleitende Bemerkungen

Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen soll der Landschaftsplan dem Schutz und der Verbesserung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und der Erschließung der freien Landschaft für die Erholung dienen. Der Landschaftsplan hat eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich.

Der Landschaftsplan wird erarbeitet auf der Grundlage einer Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elementen und der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Landschaftsplanes sind:

- die §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153),
- die §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Wuppertal. Die gemäß § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen (Behördenverbindlichkeit). Die Festsetzungen, die gemäß §§ 19 - 26 LG NRW getroffen worden sind, erhalten dagegen nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 42 LG NRW eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in dem Landschaftsplan der Stadt Wuppertal Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Beurteilung von Bauvorhaben in diesen Gebieten tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

1.3 Ablauf des Verfahrens

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.09.1976 beschlossen, den Landschaftsplan Wuppertal-Ost aufzustellen.

Der Vorentwurf wurde vom Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung, im Jahre 1978 erarbeitet und 1984 aktualisiert und dem novellierten Landschaftsgesetz vom 19.03.1985 angepaßt. Einer Erweiterung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes um den Bereich des Kothener Waldes hat die Grünflächenkommission in ihrer Sitzung am 23.04.1985 zugestimmt.

Während der Aufstellung und vor Abstimmung haben regelmäßig Besprechungen (im Sinne der engen Zusammenarbeit gemäß § 27 Abs. 2 LG NRW) mit den fachlich beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit der Landwirtschaftskammer, dem Forstamt Mettmann, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten LÖBF (vormals LÖLF), dem Regierungspräsidenten Düsseldorf und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stattgefunden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange begann mit der Aufforderung zur Stellungnahme am 06.08.1985. Bis zum 22.10.1985 waren 32 Stellungnahmen eingegangen. In 16 von ihnen wurden Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht.

Die offene Planung (vorzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG) wurde für die Stadtbezirke Langerfeld-Beyenburg und Heckinghausen am 11.06.1986 und für Barmen, Ronsdorf und Elberfeld am 09.07.1986 durchgeführt. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind in der weiteren Entwurfsbearbeitung teilweise berücksichtigt worden.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.1988 diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Nach § 27 Abs. 1 LG NRW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG lag der Planentwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 05.02.1989 bis 17.03.1989 öffentlich aus.

Der Landschaftsplan wurde durch den Rat der Stadt Wuppertal als Satzung gemäß § 28 Abs. 2 LG NRW am 07.03.1994 beschlossen und durch den Regierungspräsidenten als Höhere Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 22.12.1994 teilweise genehmigt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf/Höhere Landschaftsbehörde wurde gemäß § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG am 17.08.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Vom 16.11.98 bis zum 16.12.98 hat der Landschaftsplan erneut öffentlich ausgelegen. Am 16.02.2000 hat der Rat den Satzungsbeschluss gefasst. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung erfolgte am 25.09.2000. Der Beitrittsbeschluss des Rates erfolgte am 11.12.2000. Der Landschaftsplan Wuppertal-Ost wurde am 26.03.2001 durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig.

Ein Änderungsverfahren wurde erforderlich durch die Meldung von Fauna-Flora-Habitat(FFH) – Gebieten auch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost.

Hierzu wurde am 27.05.2002 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Am 28.07.2003 fasste der Rat der Stadt den Offenlegungsbeschluss und am 29.03.2004 den Satzungsbeschluss. Am 20.12.2004 ist der Rat der Stadt den Auflagen und Maßgaben aus der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 05.08.2004 beigetreten.

2. Erläuterungen zum Stadtgebiet

Wuppertal ist kreisfreie Stadt mit einer Größe von 168,36 km² und 380 621 Einwohnern (Stand 31.12.1986) und liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.1 Geographische Situation

Wuppertal ist (im Uhrzeigersinn von Norden ausgehend) von den kreisangehörigen Gemeinden Hattingen, Sprockhövel, Schwelm, Ennepetal (Ennepe-Ruhr-Kreis), Radevormwald (Oberbergischer Kreis) und den kreisfreien Städten Remscheid, Solingen und den kreisangehörigen Gemeinden Haan, Mettmann, Wülfrath und Velbert (Kreis Mettmann) umgeben.

| | | | | |
|-----------------------|---|----------|------|----|
| Größe Ausdehnung | : | West-Ost | 21,0 | km |
| | | Nord-Süd | 17,2 | km |
| Länge der Stadtgrenze | : | | 94,5 | km |
| Wupper im Stadtgebiet | : | Länge: | 33,9 | km |
| | | Gefälle: | 95 | m |

Fläche der Stadtbezirke

| Stadtbezirk | ha |
|-----------------------|-----------|
| Elberfeld1 | 100 |
| Elberfeld-West | 1 020 |
| Uellendahl-Katernberg | 2 580 |
| Vohwinkel | 2 070 |
| Cronenberg | 2 150 |
| Barmen | 1 540 |
| Oberbarmen | 1 260 |
| Heckinghausen | 560 |
| Langerfeld | 2 960 |
| Ronsdorf | 1 610 |

2.2 Naturräumliche Lage

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und Vereinigung ihrer natürlichen Bestandteile ergibt. Diese Bestandteile sind die aus Gestein und Oberflächenform gebildete Bodenplastik (Bodengestalt), das Regionalklima, der Wasserhaushalt, die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt.

Das Plangebiet Wuppertal-Ost liegt am Nordrand der Bergischen Hochflächen. Es greift am Stadtrand von Barmen nach Norden auf das Niederbergisch-Märkische Hügelland über.

An diesem Nordrand werden westlich der Wupper die Barmer Senke und östlich der Wupper in minimalem Umfang das Schwelmer Massenkalktal angeschnitten. Der südlich gelegene Hauptteil des Plangebietes gehört in seinem Kern zu den Lennep-Hochflächen. Diese werden im Nordosten vom östlichen Wupperengtal begrenzt. Zwischen Wupperengtal und dem Schwelmer Massenkalk ist mit dem Ehrenberg der nordwestliche Zipfel der Radevormwalder Hochfläche einbezogen, während mit Kothener Busch und Lichtenplatz der Lichtenscheider Höhenrücken zum Plangebiet gehört.

2.3 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet gliedert sich naturräumlich wie folgt:

Das Tal der Wupper

Das Tal der Wupper hat die Form eines Kastentales, in dessen Talboden die Wupper nur wenig eingeschnitten ist. Stark gewundene Talabschnitte - besonders Beyenburg und unterhalb Dahlhausen - wechseln mit eher gestreckten, in denen die Wupper vielfach von einer Talseite zur anderen pendelt. Im Zusammenhang mit gewerblich-industriellen Anlagen wurde sie mehrfach gestaut und über Mühlengräben zur Energiegewinnung herangezogen.

Der Talboden ist fast eben, außer im Bereich der Gleithänge sowie der flachen Schwemmkegel an den Mündungen der Seitentäler. Durch seine Oberflächenform, die Bodentypen und die Pflanzendecke ist er deutlich gegen die mehr oder minder steilen Hänge abgesetzt.

Talböden und Flachhangbereiche der Wupperseitentäler

Die größeren, direkten Nebentäler der Wupper - Murrenbachtal, Blombachtal, Marscheider Bachtal, Hengstener Bachtal und Lohbachtal sowie die nur mit ihrem Oberlauf ins Plangebiet fallenden Täler des Hardtbaches und Hallerbaches - zeigen zwar einen

mäßig gewundenen Verlauf, aber Schleifen, wie sie das Tal der Wupper mehrfach aufweist, fehlen jedoch.

Die Talböden sind meist um 50 m, selten bis 100 m breit, gelegentlich auch schmaler. Auf diesen mäßig gefällestarke Böden der Sohlenkerntäler nehmen die Bäche durchweg einen gestreckten bis leicht geschlängelten Verlauf. Ähnlich wie beim Tal der Wupper ist der mehr oder minder ebene Talboden durch einen deutlichen Gefälleanstieg, die Bodenverhältnisse und die Vegetation klar gegen die Hangbereiche abgegrenzt.

Die Nebentäler der o. g. Wupperseitentäler und die ihnen entsprechenden kurzen, direkt in das Tal der Wupper mündenden Bachtäler haben die Form gefällestarker, schmaler Kerbtäler mit flacheren, aber wenig verbreiterten Talursprungmulden. Nicht alle sind von Bächen durchzogen, die dauernd Wasser führen, zumindest nicht in ihrem Anfang.

Herbringhauser Bachtal mit Seitentälern

Das Herbringhauser Bachtal und seine Seitentäler sind den übrigen Bachtälern ähnlich, soweit der Talraum nicht von der Herbringhauser Talsperre oder dem Staubecken im untersten Talbereich eingenommen wird. Besonders bemerkenswert ist die große Naturnähe dieses Tales. Sie zeigt sich u. a. in der guten Wasserqualität und der noch sehr geringen Verbauung des Baches sowie den noch weit verbreiteten Erlenbruchwäldern.

Hochflächen

Diese Landschaftseinheit umfaßt die gesamten Hochflächen des Plangebietes, die in sich durch die zahlreichen Täler stark gegliedert und durch das Tal der Wupper in einen nördlichen (Ehrenberg) und einen wesentlich größeren südlichen Abschnitt gegliedert sind. In zahlreiche, meist langgestreckte Riedel aufgelöst, überschreitet dieser alte Gebirgsrumpf mit seinen flach herausragenden höchsten Kuppen meist die 300 m-, selten die 330 m-Linie. Häufig endet die Hochfläche an der Oberkante oder einem Übergangsbereich der relativ steilen Talhänge bei einer Höhenlage um 250 m - 270 m. Besonders im oberen Bereich der Täler sind diese von flacheren Hängen umgeben, die in die Hochflächen einbezogen wurden.

Steilhangflächen am Rand der Täler

Das Tal der Wupper sowie die unteren und mittleren Teile seiner Seitentäler sind von mehr oder minder steilen Hängen umgeben, die sich durchweg mit ihrem Hangfuß deutlich vom Talboden abheben. An ihrer Obergrenze gehen sie dagegen oft gleitend in die flacheren Bereiche der Riedel über. Hier wurden daher öfter auch Nutzungsgrenzen zur Abgrenzung dieser Landschaftseinheit mit herangezogen.

Die steilsten Lagen, manchmal mit mehr als 45° Neigung, finden sich am ehesten in und unter der Hangmitte. Im übrigen zeigen die Steilhänge oft ein Feinrelief mit Gliederung in tiefgründigere, feuchtere Runsen und flachgründig-felsige Rippen und Grate. Diese Gliederung geht durchweg auf den Wechsel weicherer und härterer Gesteinsschichten zurück und bedingt deutliche Standortunterschiede.

3. Erläuterungen der Grundlagen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPRO -) vom 19.03.1974 enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen. Gemäß § 1 LEPRO besteht die grundlegende gesellschaftspolitische Aufgabenstellung darin, "die räumliche Struktur des Landes (ist) so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient". Hier werden die natürlichen Ressourcen im weiteren Sinne und die Erfordernisse des Umweltschutzes als entwicklungsbegrenzende Maßstäbe und somit als Engpaßfaktoren für die Landesentwicklung anerkannt. Gemäß § 2 dieses Gesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt)

zu schützen. Bei entsprechenden Zielkonflikten wird ihnen sogar eine generell vorrangige Bedeutung eingeräumt, wenn "eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung" einzutreten droht. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushaltes sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. In weiteren Abschnitten des Landesentwicklungsprogrammes werden Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Sachbereiche der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, für die Bevölkerung, die Erholung etc. formuliert.

3.1.2 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) fasst die bisherigen sechs Landesentwicklungspläne in einem Plan zusammen. Eine Ausnahme bildet der LEP IV (Fluglärmvorsorge), der nicht in den Gesamt-LEP einbezogen ist.

Der Landesentwicklungsplan formuliert neben den Zielen der Freiraumsicherung Ziele für den Schutz und die Entwicklung bestimmter Gebiete mit Freiraumfunktionen, welche für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind.

Der Landesentwicklungsplan stellt den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost als Freiraum mit Waldgebieten dar.

3.1.3 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes (§ 5 Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz).

Der Gebietsentwicklungsplan ist hier u. a. das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Fachbeiträgen der "Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten" und der Höheren Forstbehörde mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Er trägt dazu bei, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die vielfältigen Funktionen des Waldes zu konkretisieren und diese zu sichern.

Im Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind nahezu alle Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

Als Bereiche für den Schutz der Natur sind folgende Gebiete innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsplanes gekennzeichnet:

Talabschnitt südlich Wuppertal-Barmen - Murrelbachtal, Ehrenberger Busch, Marscheider Bachtal, Herbringhauser Bachtal, Hengstener Bachtal und Wupper Osthang.

Die bestehenden Wälder im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost sind als Waldbereiche dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzung der Landschaftsplanung nennt der Gebietsentwicklungsplan u. a. folgende Ziele:

Ziel 1: Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Die natürlichen Gegebenheiten sind als Grundlage der räumlichen Entwicklung verstärkt zu schützen und zu pflegen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Landschaft

- als Lebensraum für die Bevölkerung,
- als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere Boden, Klima, Luft, Wasser, Vegetation und Tierwelt,
- als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion,
- als Freizeit- und Erholungsraum,
- als Wirtschaftsraum für den Abbau von Bodenschätzen

nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Ziel 2: Schutz natürlicher Landschaftsfaktoren

Die weitere Beeinträchtigung der natürlichen Umweltbedingungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu kompensieren. Vorhandene Beeinträchtigungen der natürlichen Umweltbedingungen sind soweit wie möglich zu mindern. Als wesentliche Voraussetzung für eine gesunde Umwelt sind die natürlichen Landschaftsfaktoren zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Des Weiteren sind im Gebietsentwicklungsplan spezielle Ziele für die dargestellten Agrarbereiche, Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft, Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie für das Klima formuliert.

Neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bestehen im Plangebiet eingeleitete bzw. abgeschlossene Verfahren anderer Fachplanungsbehörden.

Die Festsetzungen sind in die Grundlagenkarte I übernommen worden. Grundlage für die Übernahme von Straßenplanungen ist die Linienbestimmung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).

3.2 Bauleitplanung

3.2.1 Flächennutzungsplan

Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes-Ost ist der rechts-wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal vom 30.06.1967 einschließlich seinen Änderungen zugrunde gelegt. (Eine Anpassung an den zeitgleich mit dem Landschaftsplan Wuppertal genehmigten FNP erfolgt erst in einem Änderungsverfahren).

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind in der Regel aus dem räum-lichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgeklammert worden. Eine Ausnahme bilden diejenigen Bauflächen, die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" belegt sind.

3.2.2 Bebauungspläne

Der Landschaftsplan berücksichtigt die rechtsverbindlichen sowie diejenigen im Ver-fahren befindlichen Bebauungspläne, die den mit "Planreife" bezeichneten Verfahrens-stand erreicht haben.

Bei allen sonstigen noch nicht rechtswirksamen Bebauungsplänen wird davon ausge-gangen, dass der Landschaftsplan im Parallelverfahren zur Genehmigung des Bebau-ungsplanes geändert wird.

Soweit die Bebauungspläne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche (ausgenommen Sport-, Friedhofs- oder Kleingartenflächen) festsetzen, erstreckt sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen teilweise auch auf diese Flächen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.2.4 Vorhandene Naturschutzgebiete

Folgende Gebiete sind als Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 172 ha ausgewiesen:

- Murrelbachtal, ca. 16 ha
- Marscheider Bachtal, ca. 33 ha
- Wupper Osthang, ca. 10 ha
- Hengstener Bachtal, ca. 50 ha
- Herbringhauser Bachtal, ca. 47 ha
- Wupperaue, ca. 16 ha

3.3.2 Vorhandene Landschaftsschutzgebiete

Laut Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 31.01.1975 und der dazugehörigen Landschaftsschutzkarte ist nahezu der gesamte baurechtliche Außenbereich des Plangebietes unter Landschaftsschutz gestellt.

3.3.3 Kulturdenkmale - Bodendenkmale

Historisch und kulturhistorisch wertvolle Stätten finden zunehmend Interesse bei Erholungssuchenden und Heimatfreunden und sind bildungsorientierte Anziehungspunkte in der freien Landschaft.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden im Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 geregelt:

Bodendenkmale im Plangebiet:

Steinbruch/ehemaliger Grauwackebruch - Buschland/Barmen -
Landwehr - Lichtenplatz/Barmen -
Landwehr - östlich Marscheid/Beyenburg -

3.4 Fachbeiträge und deren Berücksichtigung in der Planung

3.4.1 Landwirtschaft

Der als "Wuppertal-Ost" angesprochene Landschaftsteil Beyenburg-Langerfeld hat eine Größe von ca. 32 km². Er weist für Wuppertaler Verhältnisse eine relativ große landwirtschaftliche Nutzfläche von 1 146 ha auf, das sind 42,8 v. H. der landwirtschaftlichen Gesamtfläche im Wuppertaler Stadtgebiet.

Diese Fläche wird von 50 landwirtschaftlichen Betrieben, das sind 50 v. H. der Gesamtbetriebe im Stadtgebiet, bewirtschaftet.

Gemessen an der Zahl der in Wuppertal Beschäftigten ist der Anteil der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen im Plangebiet gering.

Die derzeitige Bodennutzung stellt sich mit einem Verhältnis von 2/3 Grünland zu 1/3 Ackerland dar. Nach der Nutzungseignung könnten wesentlich mehr Flächen ackerbaulich genutzt werden. Daß dies nicht der Fall ist, liegt im wesentlichen in der Hangneigung und den hohen Niederschlägen begründet. Beides bringt Erschwernisse für die ackerbauliche Nutzung mit sich.

Der Grünlandanteil beträgt 786 ha davon sind 486 ha LF absolutes Grünland. Unter "absolutem" Grünland oder Dauergrünland werden Flächen verstanden, die entweder in Hanglagen mit über 15 % Neigung liegen oder einen hohen Grundwasserstand führen.

Der Ackerflächenanteil liegt bei 360 ha LF insgesamt. Auf diesen Ackerflächen werden bevorzugt Getreide, Raps, Mais, Kartoffeln und Ackerfuttergras angebaut. Im Plangebiet werden 1 409 Großvieheinheiten (GV) gehalten oder je Betrieb 23,9 GV. Auf 100 ha LF bezogen ergibt sich ein Bestand von 136,2 GV. Dies stellt eine extensive Nutzung dar.

Der Landschaftsteil Beyenburg-Langerfeld weist den flächenmäßig größten geschlossenen Anteil landwirtschaftlicher Nutzung innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal auf.

Die Landwirtschaft trifft hier, bedingt durch die Stadtnähe, die oft eine Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Eier, Schlachtgeflügel, Schweine und Kartoffeln ermöglicht, eine sehr günstige Marktstruktur an.

Aus diesem Grund konnten und können sich auch noch verhältnismäßig kleinstrukturierte Betriebe halten. Doch werden auch hier durch Kostendruck und Zwang zur Produktionssteigerung in Zukunft manche Betriebe nicht mehr existenzfähig sein und zugunsten größerer Betriebe eine andere Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen (z.B. Pferdehaltung).

Die Landwirtschaft trägt durch die Bewirtschaftung der Flächen wesentlich zur Sicherung des Freiraumes bei. Gerade bei den vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Landschaft - wachsender Erholungsdruck, Flächenbedarf für Deponien und Verkehrswege - ist eine funktionsfähige Landwirtschaft und somit eine Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen im Flächennutzungs- und im Landschaftsplan unerlässlich.

Ein wesentliches Ziel des Landschaftsplanes ist es, die durch die Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft mit seinen natürlichen und reich gegliederten Landschaftselementen zu erhalten.

Die Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Elementen zur Schaffung oder zum Erhalt von Klein- und Kleinststrukturen im Sinne ökologischer Vielfalt geschieht unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.

Die getroffenen Aussagen sind dem im Januar 1976 von der Landwirtschaftskammer Rheinland herausgegebenen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan-Ost der Stadt Wuppertal entnommen.

Eine Überarbeitung der im Fachbeitrag 1976 getroffenen Aussagen wird aus der Sicht der Landwirtschaftskammer für nicht erforderlich gehalten.

3.4.2 Forstwirtschaft

Situation der Forstwirtschaft im Planungsraum

Das Plangebiet umfaßt den Südosten Wuppertals und grenzt unmittelbar an die dicht besiedelten, durch zahlreiche Industriebetriebe geprägten Stadtbezirke Barmen und Elberfeld. Im Gebiet selbst liegen die oben erwähnten dörflichen Siedlungen, z. B. Beyenburg, Herbringhausen sowie mehrere kleine Ortschaften. Dies führt zu einer Landschaftsstruktur, die sowohl durch den großstädtischen Ballungsraum als auch durch eine ländlich-dörfliche Besiedlung geprägt wird. Der Planungsraum ist der am stärksten bewaldete Teil des Stadtgebietes.

Die heute vorhandenen Waldflächen wurden überwiegend seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts durch die Aufforstung devastierter ehemaliger Waldflächen in forstliche Kultur genommen. Es handelte sich überwiegend um Kuppen und steile Hanglagen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung kaum geeignet waren.

Die Betreuung des Waldes im Plangebiet obliegt im Staatswald "Forstbetriebsbezirk Wuppertal" dem Leiter des Forstamtes Mettmann, der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter - Untere Forstbehörde -. Der Kommunalwald wird vom Ressort Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal befördert und betriebsgeleitet. Der Privatwald hat sich größtenteils in einer Forstbetriebsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist vertraglich an die Stadt Wuppertal gebunden und wird von den städtischen Forstfachkräften betreut.

Gemäß Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25.01.1974 (SMBL NRW 79 030) ist das Land Nordrhein-Westfalen in forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke gegliedert. Das Plangebiet ist dem Wuchsbezirk 40, Bergisches Land, und Wuchsgebiet 43, bergische Hochflächen, zugeordnet.

Waldfläche, Waldverteilung und Bewaldungsprozent

| | | | | |
|-------------------------------------|---|-----|------|----|
| Größe des bearbeiteten Plangebietes | : | ca. | 3540 | ha |
| Waldfläche im Plangebiet | : | | 1505 | ha |
| Bewaldungsprozent | : | | 42,5 | % |
| Bewaldungsprozent Stadt Wuppertal | : | ca. | 22 | % |

Vergleicht man die Bewaldung des Plangebietes mit der Bewaldung größerer Regionen, so ergibt sich folgendes Bild:

| | Bewaldungs- prozent ca. | Waldfläche je Einwohner in m ² ca. |
|----------------------------|----------------------------|--|
| Bundesrepublik Deutschland | 29 | 1 500 |
| Nordrhein-Westfalen | 24 | 470 |
| Rheinland | 20 | 275 |
| Stadt Wuppertal | 22 | 97 |
| Forstamt Mettmann | 20 | 100 |

Waldbesitzstruktur

Im Plangebiet haben die Besitzarten Staatswald, Körperschaftswald und Privatwald folgende Anteile an der Gesamtwaldfläche:

| Besitzart | Anteil an der Waldfläche ha | % |
|----------------------|--------------------------------|--------------|
| Staatswald | 426 | 28,3 |
| davon Land NRW (310) | | |
| Bund (116) | | |
| Körperschaftswald | 313 | 20,8 |
| Privatwald | 766 | 50,9 |
| Summe | <u>1.505</u> | <u>100,0</u> |

Baumartenverteilung und deren Entwicklung zum derzeitigen Zustand

Auf die einzelnen in der Zustandskarte dargestellten Baumartengruppen entfallen folgende Flächen- und Prozentanteile:

| Baumartengruppe | ha | % |
|---------------------------|--------------|--------------|
| Eiche | 321 | 21,3 |
| Buche | 301 | 20,0 |
| Pappel | 7 | 0,5 |
| Sonstiges Laubholz | 370 | 24,6 |
| Summe Laubbaumarten | 999 | 66,4 |
| Fichte | 419 | 27,8 |
| Lärche | 58 | 3,9 |
| Kiefer | 16 | 1,1 |
| sonstiges Nadelholz | 13 | 0,8 |
| Summe Nadelholz | 506 | 33,6 |
| Summe Laub- und Nadelholz | <u>1.505</u> | <u>100,0</u> |

Der Laubbaumanteil nimmt ca. 2/3 der Gesamtwaldfläche im Plangebiet ein. Es besteht eine günstige und nach den standörtlichen Gegebenheiten durchaus angebrachte Relation zum Nadelholz.

Waldfunktionen

Die Funktionen des Waldes lassen sich einteilen in Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Vom Grundsatz her stehen alle diese Funktionen gleichwertig nebeneinander. Die Sicherung läßt sich daher nur durch eine "multifunktionale Waldwirtschaft" gewährleisten.

Die Nutzfunktion umfaßt Rohstoff-, Einkommens-, Reserve-, Arbeits- und Vermögensfunktionen.

Als Schutzfunktionen bezeichnet man die dem Wald und der Waldbewirtschaftung obliegenden landschaftspflegerischen Aufgaben. Beispielhaft genannt seien hier die Wasserschutz-, Bodenschutz-, Klimaschutz-, Immissionsschutz-, Sichtschutzfunktion. Aber auch die Biotopschutzfunktion sowie Schutzfunktionen für Bodendenkmale, geologische Aufschlüsse oder Kulturdenkmale im Wald sind hier zu erwähnen.

Unter Erholungsfunktion versteht man die Wirkungen des Waldes auf die Gesundheit und Entspannung des Menschen. Erholungswald dient der Gesundheit, Freude, Abwechslung und dem Naturgenuß seiner Besucher. Seine Anziehungskraft beruht im wesentlichen auf der guten Erreichbarkeit, der besonderen Naturlandschaft sowie dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen.

Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes

Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind im Plangebiet reichlich vorhanden. Besonders wertvoll sind kleine, zwischen Wohngebieten oder in landwirtschaftliche Nutzflächen eingestreute Wälder, deren Erhaltung auf Dauer eine vordringliche Aufgabe sein muß.

Die getroffenen Aussagen sind dem 1986 von der Unteren Forstbehörde Mettmann erarbeiteten forstlichen Fachbeitrag entnommen.

3.4.3 Ökologischer Beitrag

Der ökologische Beitrag umfaßt

- die Abgrenzung planungsrelevanter, ökologisch begründeter Landschaftseinheiten,
- die Kartierung und Charakterisierung schutzwürdiger Biotope.

Grundlage für die Ausweisung der Landschaftseinheiten (LE) waren insbesondere die Gesteins- und Bodenverhältnisse sowie die Oberflächenformen und Gewässer. Aber auch die weitgehend hierauf beruhende großräumige Verteilung der realen Nutzung wurde beachtet. Die vom Gesetz geforderte Planungsrelevanz der Landschaftseinheiten ergibt sich daher sowohl aus dem Standort - ökologisch wesentlichen Geofaktoren Gestein, Boden, Relief und Gewässer - als auch aus der Mitbeachtung der Nutzungsverhältnisse.

Die schutzwürdigen Biotope sind in einer Karte dargestellt und mit laufenden Nummern versehen.

Die schutzwürdigen Biotope wurden im Rahmen einer Geländekartierung erfaßt. Zusätzliche wertvolle Hinweise erhielt der Planer von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW sowie der Arbeitsgruppe des naturwissenschaftlichen Vereins beim Fuhlrott-Museum in Wuppertal.

Der Erhebungszeitraum des ökologischen Beitrages erstreckt sich über die Jahre 1976, 1977 und 1978 mit Ergänzungsbeiträgen von 1983 und 1987.

3.5 Freizeit und Erholung

Das Plangebiet des Landschaftsplanes ist zum einen gekennzeichnet durch seine große Naturnähe der Landschaft und zum anderen durch seine Funktion als siedlungsnahes Erholungsgebiet insbesondere für die Bevölkerung der Stadt Wuppertal. Für die Erholung besonders geeignete Bereiche sind die Flächen des Zwecksverbandes Naturpark Bergisch Land mit den Teilbereichen der Wupper.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele werden aufgrund des § 18 LG NRW dargestellt und ergänzt. Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153), und die §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 bilden die Rechtsgrundlage des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

1.1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

1.6 die temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung und

1.7 die Beibehaltung der Funktion der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Planungsgebiet vorwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 24 bis 26 LG NRW) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muß die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 4 bis 6 LG NRW in Verbindung mit § 33 LG NRW hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung festgelegt.

Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Geltungsbereich des Standortübungsplatzes.

Es werden im Plangebiet folgende Ziele dargestellt.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel ist fast für den gesamten Planungsraum dargestellt.

In den betroffenen Räumen bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur
- Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden stark geneigten und steilen Talhängen
- Erhalten des wertvollen Baumbestandes, hervorragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Waldgehölze

- Erhalten und Ergänzen der Heckenstrukturen
- Erhalten des Grünlandes in Tälern und auf Hangflächen
- Erhalten, Sichern, ggf. Verbessern des ökologischen Zustandes der vorhandenen natürlichen und naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte und der Talböden als wertvolle Gewässerbiotope, besonders der Quellmulden, Wiesen und Feuchtwiesen
- Berücksichtigung der Zielsetzung "Wasserschutzgebiet Herbringhauser Tal-sperre"
- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume
- Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung der Waldränder, Vegetationssäume, Obstwiesen und Alt-/Tothölzer.

In den ausgewiesenen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzausweisungen gemäß § 19 LG NRW sowie Festsetzungen gemäß §§ 24 bis 26 LG NRW vorgenommen.

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes sind rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen von Bauflächen nicht enthalten.

Soweit der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal vom 30.06.1967 Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes "überplant", ist aus formalen Gründen dies in der Zielsetzung "temporäre Erhaltung" zu berücksichtigen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

1. Marpe/Barmen
2. Murrenbach/Barmen
3. Scharpenacker Weg/Heckinghausen
4. Friedenshort/Ronsdorf
5. Konradshöhe/Heckinghausen
6. Röckebecke/Langerfeld
7. Sondern/Langerfeld
8. Herbringhausen/Langerfeld
9. Obere Lichtenplatzer Straße/Heckinghausen
10. Ehrenberg
11. Spieckern
12. Frielinghausen
13. Starenschloß
14. Oberbergische Straße

- Wohnbaufläche
- Wohnbaufläche
- Gemeinbedarf Schule
- Gemeinbedarf Kindergarten/Altersheim
- Gemeinbedarf Schule
- Wohnbaufläche
- Gemeinbedarf Kindergarten
- Gemeinbedarf Schule
- Wohnbaufläche
- Wohnbaufläche
- Wohnbaufläche
- Wohnbaufläche
- Wohnbaufläche

Entwicklungsziel 6.1 Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung

Mit dem Entwicklungsziel 6.1 werden die Flächen dargestellt, für die der Gebietsentwicklungsplan die Darstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ vorsieht, die aber im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt wurden.

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

1. Südlich Gelper Hof
2. Fläche im Bereich Siepenplatz

- Allgemeiner Siedlungsbereich (GEP)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (GEP)

Andere Festsetzungen des Landschaftsplanes (z.B. Landschaftsschutzgebiet) in den Bereichen, für die das Entwicklungsziel 6 oder 6.1 dargestellt ist, treten mit Realisierung der Ziele der Bauleitplanung außer Kraft.

1.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Beibehaltung der Funktion der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Geltungsbereich des Standortübungsplatzes.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 bis 23 LG NRW)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt in der Regel die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet in der Grundlagenkarte II a zugrunde (vgl. auch Biotopkataster NRW).

Die im Bereich der Biotope gem. § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetz NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs 3 Landschaftsgesetz vorgesehen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gem. § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

2.1 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verbote

A. Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich -, sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen,
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen.

2. Bäume, Sträucher, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
4. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzangabe hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,
7. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern,
8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,
9. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,

10. Fischeiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen,
11. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,
12. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässer-verschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,
13. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,
14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen,
15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
16. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,
17. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
18. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Parkplätze und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten,
19. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern und Hunde frei laufen zu lassen,

Siehe Runderlaß des MELF (jetzt MURL) vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| 20. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, | |
| 21. Grünland und Brache umzubereiten oder in eine andere Nutzung zu überführen, | Hierunter fällt auch der Pflegeumbruch auf Grünland. |
| 22. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern, | |
| 23. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm, Gärfutter, Gülle, Stallmist und Jauche auszubringen oder zu lagern, | Für die einzelnen Naturschutzgebiete werden jeweils Biotoppflegepläne aufgestellt, in denen die Bewirtschaftungsform vertragsmäßig festgelegt wird (z. B. Mengenbeschränkung für Mineraldünger). |
| 24. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, | |
| 25. das Einsetzen von Fischen jeglicher Art, | |
| 26. organisierte Veranstaltungen jeder Art, | |
| 27. eine fischereiwirtschaftliche Nutzung, | |
| 28. Kahlschläge im Bereich von Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen durchzuführen, d.h. diese Bestände anders als femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen. | |

B. Unberührt von den Verboten 2.1
A. 1. bis A. 28. bleiben:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 1., 10., 13., 14., 21., 22., 23., 27., 28,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass
 - a) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
 - b) landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdlichen Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind,
 - c) das Aussetzen von Wild, soweit nicht eine Genehmigung der Oberen Jagdbehörde nach § 31 des Landesjagdgesetzes NW erforderlich ist, einer Erlaubnis der Unteren Landschaftsbehörde bedarf,
3. Schutz, Pflege, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
4. Maßnahmen an Bäumen, soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind,
5. Maßnahmen der Versorgungsträger zur Abwendung von Gefahren im Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
6. Viehunterstände bedürfen bei einer Errichtung der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
7. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung.
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

C. Befreiungen

Von den Verboten nach Punkt 2.1 A. 1. bis A. 28. und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
§ 5 LG NRW gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

Bei Vorhaben in bzw. an FFH – Gebieten ist unabhängig von der Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW eine Prüfung auf FFH – Verträglichkeit gem. den Verwaltungsvorschriften des MUNLV vom 26.04.2000 und dem § 48d LG NRW erforderlich.

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.1 A. 1. bis A. 28. und zusätzlich zu den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 306 Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1990 (BGBl. I S. 373) bestraft, wer innerhalb Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

2.2 Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete

2.2.1 Naturschutzgebiet "Murmelbachtal"

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 16 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 19 und § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufes,
- wegen seiner Bedeutung für Amphibien, Wasservögel, Schmetterlinge, Reptilien,
- wegen seinen gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften,
- wegen des gut ausgebildeten Biotopkomplexes,
- wegen des wertvollen Auenwaldes und der wertvollen Bachaue.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Ersatz der nicht bodenständigen Gehölze durch bodenständige,
2. Pflege der durchgewachsenen Hecken,
3. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung (maximal zweimaliges Mähen pro Jahr),
4. von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Biotoppflegeplan aufzustellen.

Der Biotoppflegeplan ist mit der LÖBF und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

2.2.2 Naturschutzgebiet "Marscheider Bachtal"

**Das Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal
ist Teil des Natura 2000 Gebietes
Wupper östlich Wuppertals DE 4709-301**

Für die Meldung des Gebietes
ausschlaggebende Lebensraumtypen sowie
Daten zum Erhaltungszustand nach
Standarddatenbogen:

Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder
(Natura-2000-Code: 91E0, prioritärer
Lebensraum)

Anteil: 6%
Repräsentativität: C
Relative Fläche:
Erhaltungszustand: C

Fließgewässer mit Unterwasservegetation
(Natura-2000-Code: 3260)

Anteil: 22%
Repräsentativität: B
Relative Fläche:
Erhaltungszustand: B

Hainsimsen Buchenwald
(Natura-2000-Code: 9110)

Anteil: 12%
Repräsentativität: C
Relative Fläche:
Erhaltungszustand: C

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 36 ha großen Natur-
schutzgebietes erfolgt gemäß § 19 und § 20 a,
b, und c LG NRW, insbesondere

- wegen der ökologischen wertvollen
Feuchtgebiete,
- wegen des naturnahen Bachlaufes,
- zur Erhaltung der Erlen-Bruch-
Vegetation,
- wegen der gut ausgebildeten
Pflanzengesellschaft,
- wegen seiner Bedeutung für Weichtiere,
Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und
Höhlenbrüter,
- wegen des gut ausgebildeten
Biotopkomplexes,
- zur Erhaltung der Erlen-Eschen- und
Weichholzaunenwälder (Prioritärer FFH-
Lebensraum),

- | | |
|--|----------------------|
| <ul style="list-style-type: none">- <u>Textliche Festsetzungen</u>-- zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,- zur Erhaltung und zum Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation und zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,- und zum besonderen Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie, das sind der Kammmolch, die Groppe und das Bachneunauge. | <u>Erläuterungen</u> |
|--|----------------------|

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Die drei ehemaligen Hammerteiche sind als Feuchtbiotope herzurichten,
2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung maximal zweimaliges Mähen pro Jahr,
3. Die Fichtenbestände sind nach der Nutzung in bodenständig-heimische Laubwaldbestände umzuwandeln,
4. Die Waldränder sind mit bodenständig-heimischen Gehölzen auszubilden,
5. Pflanzen von Ufergehölzen entlang des Bachlaufes, wechselseitig in 3 Gruppen zu je 3 – 6 Pflanzen,
6. die Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna ist im gesamten Verlauf zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
7. Trittschäden sind durch Besucherlenkung zu vermeiden

2.2.3 Naturschutzgebiet "Herbringhauser Bachtal"

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 47 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 19 und § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere

- wegen der ökologisch wertvollen Feuchtgebiete,
- wegen des naturnahen Bachlaufes,
- zur Erhaltung von naturnahen Eichen-Hainbuchen-Beständen,
- zur Erhaltung der Erlen-Bruchwälder,
- wegen der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft,
- wegen seiner Bedeutung für Schmetterlinge, Amphibien, Laufkäfer, Reptilien und Höhlenbrüter,
- wegen der hohen strukturellen Vielfalt.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Wiederherstellung einer naturgemäßen Laubholzbestockung,
2. Herstellung von naturnahen Waldrändern bzw. Umgestaltung von monostrukturierten Waldrändern in artenreiche Waldmäntel und -säume,
3. von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Biotoppflegeplan aufzustellen.

Der Biotoppflegeplan ist mit der LÖBF, der Unteren Forstbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2.2.4 Naturschutzgebiet "Wupper-Osthang"

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Naturschutzgebiet Wupper-Osthang zu einem Teil im Natura 2000 Gebiet „Wupper östlich Wuppertals DE 4709-301 liegt“.

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 10 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 19 und § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von naturnahen Eichen-Hainbuchen-Beständen,
- zur Erhaltung des Kleinreliefs,
- wegen der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft und des naturnahen Waldes,
- wegen seiner Bedeutung für Höhlenbrüter und Amphibien,
- wegen der geologischen Bedeutung.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wird insbesondere folgendes Gebot festgesetzt:

- Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Biotoppflegeplan aufzustellen.

Der Biotoppflegeplan ist mit der LÖBF und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

2.2.5 Naturschutzgebiet "Hengstener Bachtal"

Schutzzweck

Die Festsetzung des ca. 50 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 19 und § 20 a, b und c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung des feuchten Talbereiches,
- wegen des naturnahen Bachlaufes,
- zur Erhaltung des Buchen-Eichen-Mischwaldes,
- zur Erhaltung von Altholzbeständen,
- wegen der hohen strukturellen Vielfalt,
- wegen der gefährdeten Pflanzengesellschaft,
- wegen seiner Bedeutung für Schmetterlinge, Amphibien, Höhlenbrüter, Wasserinsekten und Reptilien.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

1. Die Fichtenbestände sind nach der Nutzung in bodenständigheimische Laubwaldbestände umzuwandeln,
2. Abzäunen der Gewässer (Quellbereiche und Bachläufe),
3. Pflanzen von Ufergehölzen entlang des Bachlaufes, wechselseitig in 4 Gruppen zu je 3 - 6 Pflanzen,
4. Schneiden von Kopfweiden,
5. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung (maximal zweimaliges Mähen pro Jahr),
6. Pflanzung von Hecken zur Vermeidung von Erosionsschäden (unter Beachtung des Kaltluftabflusses),
7. Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Biotoppflegeplan aufzustellen.

Der Biotoppflegeplan ist mit der LÖBF und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

2.2.6 Naturschutzgebiet Wupperraue

**Das Naturschutzgebiet Wupperraue ist Teil des
Natura 2000 Gebietes
Wupper östlich Wuppertals DE 4709-301**

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Lebensraumtypen sowie Daten zum Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen:

Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder
(Natura-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)

Anteil: 6%
Repräsentativität: C
Relative Fläche:
Erhaltungszustand: C

Fließgewässer mit Unterwasservegetation
(Natura-2000-Code: 3260)

Anteil: 22%
Repräsentativität: B
Relative Fläche:
Erhaltungszustand: B

Hainsimsen Buchenwald
(Natura-2000-Code: 9110)

Anteil: 12%
Repräsentativität: C
Relative Fläche:
Erhaltungszustand: C

Anteil: 22%
Repräsentativität: B
Relative Fläche:
Erhaltungszustand: B

Schutzzweck

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 19 und § 20a, b und c LG NRW, insbesondere

zur Erhaltung und zum Schutz der Erlen-Eschen- und Weichholz Auenwälder (Prioritärer FFH – Lebensraum),

zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,

zur Erhaltung und zum Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation und zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik

und zum besonderen Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie, das sind der Kammmolch, die Groppe und das Bachneunauge.

Gebote

1. die Durchgängigkeit des Fließgewässers ist für seine typische Fauna im gesamten Verlauf zu erhalten und zu entwickeln,
2. Trittschäden sind zu vermeiden,
3. die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen sind möglichst weitgehend zu reduzieren, Pufferzonen sind zu schaffen,
4. Berichtspflicht in einem 6 - jährigen Turnus zum Zustand des FFH – Gebietes mit Mitteilungen über durchgeführte und geplante Maßnahmen,
5. von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Biotoppflegeplan aufzustellen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle
Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß der §§ 19 und 21 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NRW.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung der schmalen Kerbtäler, als Seitentäler der Wupper, mit ihren flachen Talursprungmulden,
- zur Erhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des naturnahen, reich strukturierten Bachökosystems sowie seiner Begleitfauna und -flora
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, Quellfluren, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und blütenreichen Magergrünlandbrachen
- zur Erhaltung, Ergänzung, Pflege und Entwicklung von Hecken, Gebüsch- und Gehölzsäumen sowie speziell der bachbegleitenden Erlen- und Weidensäume
- zur Erhaltung eines blütenreichen Ruderalflurbestandes als Biotop für Insekten, insbesondere für Tagfalter
- zur Erhaltung der stechpalmenreichen Buchenalthölzer
- zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der Lebensräume, insbesondere der an Feuchtbereiche gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie Schmetterlingen, Heuschrecken und Vögel
- zur Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- zur Erhaltung einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft des Landschaftsraumes insbesondere zu Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Obstwiesen

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt

Schutzzwecke gem. § 21 LG NRW:

- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) besondere Bedeutung für die Erholung

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verbote

A. Verboten ist insbesondere

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch die eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend orstsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen

Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 64 LG NRW.

2. Bäume, Sträucher, Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
3. wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,

4. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
 6. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Wohnwagen und Kraftfahrzeuge, von Zelt- und Campingplätzen,
 7. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortsüblicher Kultur- oder Weidezäune,
 8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,
 9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ist es zulässig, abgeschwemmten Boden oder Boden, der bei der Ernte vom Acker entfernt wurde, auf der Fläche, von der das Material stammt, in einer Stärke von bis zu 20 cm flächig auszubringen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| 10. Fischeiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören, oder Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen, | Siehe Runderlaß des MELF (jetzt MUNLV) vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. |
| 11. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen und festen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, | |
| 12. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z. B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten, | Die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist von diesem Verbot nicht betroffen. |
| 13. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden, | Der Schutz der Quellbereiche und Gewässerränder erfolgt durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt über das Programm des Landes und der Europäischen Union. |
| 14. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, | |
| 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, | Die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen. |
| 16. der Veränderung der Nutzung von Feuchtwiesen und -weiden sowie Brachflächen durch Umbruch, Intensivierung oder Drainage, | Nach § 25 des Landschaftsgesetzes NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind. |

Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen (Extensivierungsprogramme oder 5jährige Brache im Rahmen der EG-Reform) für bestimmte Zeit aus der Nutzung genommen werden, gelten nicht als Brachflächen im Sinne des Gesetzes.

17. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,
18. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,
19. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,
20. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, sowie Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.

B. Nicht verboten ist

1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Es gelten uneingeschränkt die Verbote A. 1, A. 4, A. 5, A. 9, A. 10, A. 12, A. 13, A. 14, A. 15, A. 16 und A. 17, Entwicklungen der Landwirtschaft, z. B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen, werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) mit der Landwirtschaftskammer Rheinland geregelt.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit unter Ziffer 2.4 nicht anders geregelt, Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch B. 1 geregelt. In bisherige Rechte, z. B. Kanusport/Beyenburger Stausee, wird durch den Landschaftsplan nicht eingegriffen.
4. die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,
5. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

C. Ausnahmen

- | | |
|---|--|
| 1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot A. 17, für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, | Die Untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. |
| 2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. | Wird kein Einvernehmen erzielt, kann eine Befreiung nach § 69 LG NRW beantragt werden. |

D. Befreiungen

- | | |
|---|---|
| Von den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1 bis A. 20 und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn | Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. |
| a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder | Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. |
| b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder | Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW). |
| c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. | |

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer 2.3 A. 1 bis A. 20 und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.4.1 | Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen | |
| | Feuchtbiotopfläche | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|---|-----------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8381 | Obere Lichtenplatzer Straße | | | |
| <p>SCHUTZZWECK:</p> <p>Die Festsetzung dieses 0,3 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt nach § 21 a, b LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des ökologisch wertvollen Feuchtgebietes, - wegen der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft <p>VERBOTE:</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1 bis A. 20. verboten: und</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu lagern und Hunde frei laufen zu lassen, - Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen - Tiere einzubringen. <p>GEBOTEN IST:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eines Pflegeplanes <p>ERLÄUTERUNGEN:</p> <p>Der Pflegeplan ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> | | | | |

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

GROESSE in ha: 0,3

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.4.2 | Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen | |
| | Teil- und Hangflächen | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8279 | nördlich Böhler Weg | | | |
| <p>SCHUTZZWECK:</p> <p>Die Festsetzung dieses 2,0 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt nach § 21 a, b LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des naturnahen Quellbereiches, - wegen des ökologisch wertvollen Feuchtgebietes. <p>VERBOTE:</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1 bis A. 20. verboten: und</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu lagern, - Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen Tiere einzubringen. <p>GEBOTEN IST:</p> <p>Kleinge- Flächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung des Teiches als gewässer, - Erhaltung größerer gehölzfreier - Erstellung eines Pflegeplanes. <p>ERLÄUTERUNGEN:</p> <p>Der Pflegeplan ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> | | | | |

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

GROESSE in ha: 0,3

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.4.3 | Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen | |
| | Talauchbereich | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|---|-----------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8880 | östlich der Ortschaft Kemna | | | |
| <p>SCHUTZZWECK:</p> <p>Die Festsetzung dieses 4,5 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt nach § 21 a, b LG NRW, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Bedeutung für Amphibien, Wasservögel, Schmetterlinge, Reptilien, - wegen der ökologisch wertvollen Flußaue. <p>VERBOTE:</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1 bis A. 20. verboten: und</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu lagern und Hunde frei laufen zu lassen, - Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen - Tiere einzubringen. <p>GEBOTEN IST:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eines Pflegeplanes <p>ERLÄUTERUNGEN:</p> <p>Der Pflegeplan ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> | | | | |

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

GROESSE in ha: 4.5

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.4.5 | Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen | |
| | Talauchenbereich | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|-----------------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 9078/9178 | im Lohbachtal/nördlich Kotthausen | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung dieses 4,3 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt nach § 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen des ökologisch bedeutsamen Talbereiches,
- wegen des gut ausgebildeten Biotopkomplexes.

VERBOTE:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1 bis A. 20. verboten:

und

andere

GEBOTEN IST:

Gewässers.

ERLÄUTERUNGEN:

- zu lagern und Hunde frei laufen zu
- Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen,
- Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen
- Tiere einzubringen,
- Grünland umzubrechen oder in eine Nutzungsart umzuwandeln.
- Erstellen eines Pflegeplanes,
- Einzäunung der Quellbereiche, der stark vernäbten Bereiche und des

Der Pflegeplan ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

GROESSE in ha: 4.3

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.4.6 | Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen | |
| | Quellenbereich | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|-----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 9075 | südöstlich Sieper Hof | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung dieses 0,7 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt nach § 21 a, b LG NRW, insbesondere - wegen des ökologisch bedeutsamen Quellbereiches.

VERBOTE:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1 bis A. 20. verboten:

und

andere

GEBOTEN IST:

Gewässers.

ERLÄUTERUNGEN:

- zu lagern und Hunde frei laufen zu lassen,
- Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen,
- Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen

- Tiere einzubringen,
- Grünland umzubrechen oder in eine Nutzungsart umzuwandeln.

- Erstellen eines Pflegeplanes,
- Einzäunung der Quellbereiche, der stark vernäbten Bereiche und des

Der Pflegeplan ist mit dem Oberbergischen Kreis und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

GROESSE in ha: 4.3

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.4.7 | Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen | |
| | Talbereich | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 9075 | Im Hallerbachtal | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung dieses 2,4 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt nach § 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen des ökologisch bedeutsamen Talbereiches,
- wegen des gut ausgebildeten Biotopkomplexes..

VERBOTE:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1 bis A. 20. verboten:

- zu lagern und Hunde frei laufen zu
- Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

GEBOTEN IST:

Gewässers.

- Erstellen eines Pflegeplanes,
- Einzäunung der Quellbereiche, der stark vernäbten Bereiche und des

ERLÄUTERUNGEN:

Der Pflegeplan ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

GROESSE in ha: 2,4

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.4.8 | Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen | |
| | Talauenbereich der Wupper | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8780/8880 | nördlich der Straße Laaken | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung dieses 2,5 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt nach § 21 a, b LG NRW, insbesondere

- wegen der ökologisch wertvollen Flußauwe,
- zur Erhaltung der seltenen und bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten.

VERBOTE:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.3 A. 1 bis A. 20. verboten:

und

andere

GEBOTEN IST:

Gewässers.

ERLÄUTERUNGEN:

- zu lagern und Hunde frei laufen zu
- Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen,
- Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen
- Tiere einzubringen,
- Grünland umzubrechen oder in eine Nutzungsart umzuwandeln.
- Erstellen eines Pflegeplanes,
- Einzäunung der Quellbereiche, der stark vernäbten Bereiche und des
- Der Pflegeplan ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

GROESSE in ha: 4.3

Auszug aus der **DGK**

Textliche Festsetzung

Erläuterung

2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NRW in Verbindung mit dem §34 Abs.3LG NRW ist festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zur seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei pflanzlichen Naturdenkmälern (Bäumen) der Kronentraufbereich.

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als Einzelschöpfung der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Quellen und geologische Aufschlüsse oder dergleichen - zugrunde.

Schutzzwecke gemäß § 22 LG NRW sind:

- a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder
- b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

A. Verbote:

1. Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich -, sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen Zelten, Bänken und Warenautomaten,
- c) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen -,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- d) die Anlage von Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedigungen,
 - e) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
 - f) das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,
 - g) die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
 - h) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen, z.B: das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,
 - i) die Entnahme von Gesteinsproben.
2. Unter die Verbote des Abs. 1 fallen bei pflanzlichen Naturdenkmalen (Bäumen) auch
- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 - b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
 - c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
 - d) das Entfernen der Krautschicht,
 - e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
 - f) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- Abs. 1.e) und 2.c) gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal - Untere Landschaftsbehörde - Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

- g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- i) die Anwendung von Auftausalzen.

B. Gebote:

Baumchirurgische Maßnahmen sind, soweit sie für die Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich sind, durchzuführen.

C. Unberührt bleiben:

- a) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,
- b) die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherung. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung des Naturdenkmales erfordert.

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

D. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Befreiung erteilen, wenn

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerrufbar und auf Antrag befristet erteilt werden.

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden.

§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

| | | |
|------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.1 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | Lindenallee mit 117 Bäumen | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8381 | Obere Lichenplatzer Straße | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NW.

STAMMUMFANG: 1,20 m - 2,00 m

HÖHE: 20 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.2 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | Steinbruch - ehemals Grauwachebruch - | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|--------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8280 | Kothener Busch/Buschland | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 a LG NW.

GEBOTE:

- Freilegen und Freihalten des geologischen Aufschlusses von Vegetation
Erstellen eines Pflegeplanes

ERLÄUTERUNGEN:

Der Pflegeplan ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.3 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Zuckerahorn - | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8482 | Barmer Anlagen | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NW.

STAMMUMFANG: 4,10 m

HÖHE: 25 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.4 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Roteiche, 1 Blutbuche | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8482 | Barmer Anlagen | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NW.

STAMMUMFANG: 3,70 m/3,50 m

HÖHE: 23 m/24 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.5 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Mammutbaum | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8481 | Barmer Anlagen | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NRW.

STAMMUMFANG: 3,20 m

HÖHE: 19 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.6 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Roßkastanie | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 9077 | Mesenholl | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NRW.

STAMMUMFANG: 4,10 m

HÖHE: 16 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.7 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Stieleiche | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8678 | Marscheid/Trotzhaus | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NW.

STAMMUMFANG: 3,10 m

HÖHE: 17 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.9 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Esche | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8678 | Kleinsporkert | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NRW.

STAMMUMFANG: 3,20 m

HÖHE: 19 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|---------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.10 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 3 Roteichen | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8982 | Steinhauser Berg | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NRW.

STAMMUMFANG: 2,00 m - 2,70 m

HÖHE: 18 m - 21 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|---------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.13 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Stieleiche | |

| | | | | |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
| 8979 | Siepenplatz | | | |

| |
|---|
| <p>SCHUTZZWECK:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NRW.</p> <p>STAMMUMFANG: 4,40 m</p> <p>HÖHE: 25 m</p> <p>ERLÄUTERUNGEN:</p> |
|---|

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|---------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.15 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Stieleiche, 1 Winterlinde | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8976 | Spiekerheide | | | |

| |
|---|
| <p>SCHUTZZWECK:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NRW.</p> <p>STAMMUMFANG: 3,45 m/3,25 m HÖHE: 13 m/12 m</p> <p>ERLÄUTERUNGEN:</p> |
|---|

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|---------------|--|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 2.6.16 | Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale | |
| | 1 Buchsbaum | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8975 | Frielinghausen | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 22 b LG NRW.

STAMMUMFANG: 0,60 m

HÖHE: 4 m

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Auszug aus der **DGK**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW

A. Verbote

Nach § 34 Abs. 6 LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

B. Unberührt bleiben

die von der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde anzuordnenden oder genehmigten Pflegemaßnahmen.

C. Befreiungen

Von dem Verbot nach 3. A. kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind

oder

b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 24 LG NRW die Zweckbestimmungen für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder

a) der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben

oder

b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Für die unter 3.1.1 bis 3.1.13 aufgeführten Flächen ist ein Pflegeplan in Abstimmung mit der LÖBF zu erstellen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NRW).

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 LG NRW handelt ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach 3. A. zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 71 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NRW bezieht, eingezogen werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung

Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG NRW ist festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bei den ausgewiesenen Flächen scheidet eine Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung völlig aus. Die Flächen sollen in der Regel die natürlichen Sukzessionsstadien durchlaufen. Zur Vermeidung einer totalen Verbuschung der Flächen können auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde Pflegemaßnahmen (Mahd oder Freischneiden) durchgeführt werden. Stellen sich zwischenzeitlich schutzwürdige Bestände ein, sind diese entsprechend zu erhalten.

Verbote

Verboten ist:

- a) Düngung der Flächen,
- b) Mahd oder Beweidung der Flächen

Folgende Flächen werden festgesetzt:

3.1.1 Südlich vom Böhler Weg

3.1.2 Südlich der Hinsbergstraße

3.1.3 Nördlich der Oberbergischen Straße

3.1.4 Auf dem Standortübungsplatz

3.1.6 Nördlich Luckhausen

3.1.7 Südlich Siedlung Kemna

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.8 Östlich Sondern
- 3.1.9 Nördlich von Beyenburg
- 3.1.10 Östlich In der Hardt
- 3.1.11 Am Schmalenhofer Bach
- 3.1.12 Am Schmalenhofer Bach
- 3.1.13 Böhler Weg

| | | |
|------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1 | Natürliche Entwicklung | |

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.1 | Natürliche Entwicklung | |
| | Böhler Weg | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8179 | südlich vom Böhler Weg | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,5

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.2 | Natürliche Entwicklung | |
| | Hinsbergstraße | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8380 | südlich der Hinsbergstraße | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 1,0

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.3 | Natürliche Entwicklung | |
| | Oberbergische Straße | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|------------------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8280 | nördlich der Oberbergischen Straße | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)

Größe in ha: 0,8

Auszug aus der **DGK**

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.4 | Natürliche Entwicklung | |
| | Standortübungsplatz | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|-----------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8479 | Auf dem Standortübungsplatz | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,9

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.5 | Natürliche Entwicklung | |
| | Ehrenberg | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8781 | westlich Ehrenberg | | | |

| |
|---|
| <p>SCHUTZZWECK:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.</p> <p>VERBOTE: a) Düngung der Flächen, b) Mahd oder Beweidung der Flächen</p> <p>ERLÄUTERUNGEN:</p> |
|---|

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,2

Auszug aus der

LAGEPLAN (unmaßstäblich) **Größe** in ha: 0,2

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.6 | Natürliche Entwicklung | |
| | Luckhausen | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8777 | nördlich Luckhausen | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,3

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.7 | Natürliche Entwicklung | |
| | Kemna | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8880 | südlich der Siedlung Kemna | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 1,0

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.8 | Natürliche Entwicklung | |
| | Sondern | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8979 | östlich Sondern | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 1,2

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.9 | Natürliche Entwicklung | |
| | Beyenburg | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 9080 | nördlich von Beyenburg | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,5

Auszug aus der

| | | |
|---------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.10 | Natürliche Entwicklung | |
| | In der Hardt | |

| | | | | |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
| 9076 | östlich In der Hardt | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,2

Auszug aus der

| | | |
|---------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.11 | Natürliche Entwicklung | |
| | Standortübungsplatz | |

| | | | | |
|--------------------|-----------------------|------------------|-------------|------------------|
| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
| 8479 | am Schmalenhofer Bach | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,9

Auszug aus der

| | | |
|---------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.12 | Natürliche Entwicklung | |
| | Standortübungsplatz | |

| | | | | |
|--------------------|-----------------------|------------------|-------------|------------------|
| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
| 8479 | am Schmalenhofer Bach | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,8

Auszug aus der

| | | |
|---------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.1.13 | Natürliche Entwicklung | |
| | Böhler Weg | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8179 | nördlich Böhler Weg | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: a) Düngung der Flächen,
b) Mahd oder Beweidung der Flächen

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 1,9

Auszug aus der

| Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>3.2 <u>Pflege</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind zu pflegen.</p> <p><u>Gebot</u></p> <p>Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne durch die Untere Landschaftsbehörde zu erstellen.</p> <p>Folgende Flächen werden festgesetzt:</p> | <p>Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich vorwiegend um ehemalige Wiesen und Weiden, die wegen ihres landschaftsprägenden Charakters vor Verbuschung oder von Adlerfarn freizuhalten sind. Sich eventuell in Teilbereichen einstellende Hochstaudenfluren sollen als Grundlage für eine größere Artenvielfalt erhalten werden.</p> |
| 3.2.1 Nördlich der Straße Am Dausendbusch | |
| 3.2.2 Zwischen Oberbergische Straße und Bundeshöhe | |
| 3.2.3 Nördlich der Siedlung Laaken | |
| 3.2.4 Östlich Hastberg | |
| 3.2.5 Nördlich Ehrenberg 1 | |
| 3.2.6 Südlich Siedlung Kemna | |
| 3.2.7 Östlich Siedlung Sondern | |
| 3.2.8 Nördlich Herbringhausen | |

| | | |
|------------|------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2 | Pflege | |

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.1 | Natürliche Entwicklung | |
| | Am Dausendbusch | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8180/8179 | nördlich der Straße Dausendbusch | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

GEBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,4

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.2 | Natürliche Entwicklung | |
| | Oberbergische Straße | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|--|------------------|-------------|------------------|
| 8280/8279 | zwischen Oberbergische Straße und Bundeshöhe | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

VERBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 1,8

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.3 | Natürliche Entwicklung | |
| | Laaken | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|--------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8780 | nördlich Siedlung Laaken | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

GEBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 1,9

Auszug aus der

| | | |
|--------------|-------------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.4 | Natürliche Entwicklung | |
| | Hasenberg | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8777 | östlich Hasenberg | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

GEBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,2

Auszug aus der

| | | |
|--------------|------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.5 | Pflege | |
| | Ehrenberg | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|----------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8882 | nördlich Ehrenberg 1 | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

GEBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,4

Auszug aus der

| | | |
|--------------|------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.6 | Pflege | |
| | Kemna | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8880 | südlich Siedlung Kemna | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NW.

GEBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,9

Auszug aus der

| | | |
|--------------|------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.7 | Pflege | |
| | Sondern | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|--------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8979 | östlich Siedlung Sondern | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

GEBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,1

Auszug aus der

| | | |
|--------------|------------------------|----------------------|
| Nr. | LANDSCHAFTSPLAN | Wuppertal-Ost |
| 3.2.8 | Pflege | |
| | Herbringhausen | |

| PLANQUADRAT | LAGEZEICHNUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTÜCK |
|--------------------|-------------------------|------------------|-------------|------------------|
| 8879 | nördlich Herbringhausen | | | |

SCHUTZZWECK:

Die Festsetzung erfolgt nach § 24 LG NRW.

GEBOTE: Zur Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Maßnahmen sind Pflegepläne zu erstellen.

ERLÄUTERUNGEN:

LAGEPLAN (unmaßstäblich)
DGK

Größe in ha: 0,2

Auszug aus der

| Textliche Festsetzungen | Erläuterungen |
|---|--|
| 4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 in Verbindung mit § 35 LG NRW</u> | Nach § 27 Abs. 2 LG NRW sind zur Vorbereitung der Landschaftspläne Fachbeiträge der Unteren Forstbehörde für die Waldflächen erarbeitet worden (Stand April 1986). |
| 4.1 <u>Festsetzungen für Wiederaufforstungen für bestimmte Bereiche</u> | |
| Aufgrund § 25 LG NRW ist festgesetzt: | |
| Auf den im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen ist eine Wiederaufforstung nur mit standortgemäßen Laubbaumarten zulässig. Unter dem Begriff standortgemäße Laubbaumarten fallen im Sinne der Festsetzungen die folgenden Baumarten: | |
| Buche (<i>Fagus silvatica</i>), Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Sandbirke (<i>Betula pendula</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>). | |
| Für eine Waldrandgestaltung, die mit jeder Aufforstung einhergehen sollte, werden folgende Straucharten vorgeschrieben: | |
| Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), Pfaffenhütchen (<i>Evonymus europea</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Echter Kreuzdorn (<i>Rhamnus catharticus</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Traubenholunder (<i>Sambucus racemosa</i>), Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>), Ilex (<i>Ilex aquifolium</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>), Brombeere (<i>Rubus adpersus</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>). | |
| Befreiungen von den Festsetzungen sind nur in Ausnahmefällen durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich. | |

Eine Beimischung anderer Baumarten ist zulässig, wenn diese in den unter standortgemäßen Laubbaumarten aufgeführten Arten einen Anteil von 10 % an der Gesamtzahl der Bäume des zu begrünenden Bestandes nicht übersteigen.

Für Erstaufforstungen sind o. g. Baumarten zu verwenden.

4.1.1 Bereich Friedenshöhe, Kaiser-Friedrich-Höhe

4.1.2 Bereich Kothener Busch, Barmer Wald,
Kaiser-Wilhelm-Höhe

4.1.3 Wupper-Südhang im Bereich Laaken/Ehrenberg

4.2 Festsetzungen für Wiederaufforstungen in Naturschutzgebieten

Für eine Wiederaufforstung mit standortgemäßen Laubbaumarten werden für nachfolgende Naturschutzgebiete folgende Baumarten festgesetzt:

a) Im Bereich der feuchten Senken und Tal-lagen

Roterle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus exelsior*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Feldulme (*Ulmus carpinifolia*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Weiden (*Salix spec.*).

b) In übrigen Teilen der Gebiete

Buche (*Fagus silvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer Campestre*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus exelsior*).

Für eine Waldrandgestaltung, die mit jeder Aufforstung einhergehen sollte, werden folgende Straucharten vorgeschrieben:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Evonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Ilex (*Ilex aquifolium*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Brombeere (*Rubus adpersus*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*).

Folgende Naturschutzgebiete sind davon betroffen:

4.2.1 Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal

4.2.2 Naturschutzgebiet Wupper-Osthang

4.2.3 Naturschutzgebiet Herbringhauser Bachtal

4.2.4 Naturschutzgebiet Hengstener Bachtal

4.2.5 Naturschutzgebiet Murrenbachtal

4.2.6 Naturschutzgebiet Wupperraue

4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung im gesamten Plangebiet

Aufgrund § 25 LG NRW ist festgesetzt:

- Kahlschlagverbot über 1 ha Flächengröße im gesamten Plangebiet des Landschaftsplanes Ost
- Kahlschlagverbot über 0,5 ha Flächengröße für folgende Bereiche:

Friedenshöhe, Böhler Hof, Kaiser-Wilhelm-Höhe (4.1.1)
Kothener Busch, Barmer Wald, Kaiser-Wilhelm-Höhe (4.1.2)
Wupper-Südhang im Bereich Laaken/Ehrenberg (4.1.3)

Ausgenommen hiervon sind einzeln liegende Waldflächen bis zu einer Flächengröße von 5,0 ha. Auf diesen Flächen ist jede Form von Kahlschlag untersagt.

Zur Sicherung der im untersuchten Raum besonders wichtigen Nutzungs-, Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes sind im gesamten Plangebiet Kahlschläge in einer Flächengröße von über 1 ha untersagt.

In drei besonders intensiv der Erholungsnutzung dienenden Festsetzungsbereichen wird diese Flächengröße auf 0,5 ha reduziert.

Diese Flächengröße von 0,5 ha bzw. 1,0 ha bezieht sich auf ein Forstwirtschaftsjahr und auf jeweils einen Waldbesitzer.

Mit der Flächenbegrenzung des Kahlschlages von 1,0 ha bzw. 0,5 ha (pro Jahr/Waldbesitzer) ist die Möglichkeit gegeben, dass durch eine kleinteilige Grundstücks- bzw. Eigentumsstruktur mehrere größere Flächen geschlagen werden. Es ist Aufgabe des Forstbetriebsplanes, diese Entwicklung zu verhindern.

Art und Form der Verjüngung ist im Einzelfall mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

| | <u>Textliche Festsetzungen</u> | <u>Erläuterungen</u> |
|-------|---|----------------------|
| 4.4 | Forstliche Maßnahmen in den im Natura 2000 Gebiet (Wupper östlich Wuppertals) liegenden Naturschutzgebieten | |
| 4.4.1 | Es ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften zu betreiben, | |
| 4.4.2 | Die Reste der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder (Prioritäre FFH-Lebensräume) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sind zu erhalten und zu entwickeln. | |

| Textliche Festsetzungen | Quadrate der E + F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstück | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p>5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW</u></p> <p>Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind durchzuführen.</p> | | <p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG NRW geregelt.</p> <p>Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) ist in die Dienstanweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht.</p> |
| <p>5.1 <u>Anpflanzungen</u></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.</p> <p>Es gelten folgende Gehölzarten zur Auswahl für die Anpflanzungen:</p> <p>- 5.1.2., 5.1.3, 5.1.12, 5.1.13, Schwarzerle, Grauweide, Mandelweide, Öhrchenweide, Hartriegel, Vogelbeere, Wasserschneeball, Esche,</p> | | <p>Bei den Anpflanzungen an Bundes- und Landesstraßen müssen die erforderlichen Sichtweiten und die seitlichen Sicherheitsabstände zwischen Fahrbahnrand und Hochstämmen eingehalten werden.</p> |

| Textliche Festsetzungen | Quadrate der E + F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstück | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p>- 5.1.1, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.8, 5.1.10, 5.1.11, 5.1.14 Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Spitzahorn, Feldahorn, Birke, Vogelbeere, Salweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Haselnuß, Weißdorn, Hart- riegel, Stechpalme, Wasser- schneeball.</p> <p>Für die anderen Anpflanzungen sind die Gehölzarten jeweils angegeben.</p> | | |
| <p>5.1.1 Schutzpflanzung Flächengröße 2.700 m² Anzahl der Pflanzen 2.250</p> | <p>8480 8580 südlich Konradshöhe Ro 1-1130, 1196</p> | Ortsrandeingrünung |
| <p>5.1.2 Ufergehölz, wechselseitig in 5 Gruppen zu je 3 - 6 Pflanzen</p> | <p>8578 am Erbschlöer Bach Ro 66-77, 78, 79, 80, 81, 83</p> | |
| <p>5.1.3 Ufergehölz, wechselseitig in 3 Gruppen zu je 3 - 6 Pflanzen</p> | <p>8778 Quellgraben nördlich Wefelpütt Be 11-856, 858</p> | |
| <p>5.1.4 Schutzpflanzung Anzahl der Pflanzen 200</p> | <p>8678 Sportplatz Linde/ östlich B 51 Ro 5-830</p> | Ergänzung des Pflanzenbestandes auf der Böschung |
| <p>5.1.5 Gehölzstreifen Flächengröße 100 m² Anzahl der Pflanzen 60</p> | <p>8777 Hastberg <u>386</u> Be 10-111, 124</p> | Pflanzungen entlang des Weges Hast- berg |
| <p>5.1.8 Schutzpflanzung Flächengröße 180 m² Anzahl der Pflanzen 150</p> | <p>8882 Ehrenberg 1 <u>472</u>, Be 13 1 504, 1533, 1933, 9-3</p> | Eingrünung von landwirtschaftlichen Ge- bäuden |
| <p>5.1.9 Allee Baumarten Linden und Spitz- ahorn</p> | <p>8876/8976 L 81 und L 411 9-943, 973 <u>748</u>, 7 9</p> | Ergänzungspflanzung der Allee entlang der L 81 von Olpe bis zur L 411 |

| Textliche Festsetzungen | | Quadrate der E + F-Karte, Lage, Gemarkung, Flur, Flurstück | Erläuterungen |
|-------------------------|--|---|--|
| | | 8- 755, 733, $\frac{231}{6}$ | |
| | | $\frac{564, 270, 563,}{228 \ 227 \ 226}$ $\frac{638, 639,}{738, 1 \ 1}$ $\frac{640, 641, 567,}{21 \ 22 \ 29}$ | |
| 5.1.11 | Schutzpflanzung Flächengröße 90 m ² Anzahl der Pflanzen 75 | 9077 nördlich Spieckern $\frac{1074}{56}$ Be 17- | Eingrünung von landwirtschaftlichen Gebäuden |
| 5.1.12 | Ufergehölz, wechselseitig in 5 Gruppen zu je 3 - 6 Pflanzen | 9076 am Hardtbach Be 17- 1285, 1113 | |
| 5.1.13 | Ufergehölz, wechselseitig in 3 Gruppen zu je 3 - 6 Pflanzen | 9075 am Hallerbach Be 18- 1355, 1374 $\frac{955, 541, 1165}{249 \ 246 \ 250}$ | |
| 5.1.14 | Schutzpflanzung Flächengröße 1.500 m ² Anzahl der Pflanzen 1.250 | 9077 südlich Spieckern Be 17- 1213, 1227 | Eingrünung von landwirtschaftlichen Gebäuden |
| 5.2 | <u>Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 LG NRW</u> Aufgrund von § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NW ist festgesetzt: | | |
| 5.2.1 | Anlage eines Teiches als Feuchtbiotop für Amphibien | 8579 Erbschlö Ro 66- 77, 78 | |
| 5.2.3 | 2 Kopfweiden Die Kopfweiden sind fachgerecht zurückzuschneiden. | 8978 Obersondern Be 9- 966 | |
| 5.2.4 | 1 Kopfweide Die Kopfweide ist fachgerecht zurückzuschneiden. | 8878 Wefelpütt Be 10- 570 | |

| | <u>Textliche Festsetzungen</u> | <u>Erläuterungen</u> |
|-------|--|----------------------|
| 5.3 | <u>Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 LG NRW in den im Natura 2000 Gebiet (Wupper östlich Wuppertals) liegenden Naturschutzgebieten.</u> | |
| 5.3.1 | Die typischen Strukturen und Vegetation in der Aue sind zu erhalten und zu entwickeln, Uferbefestigungen sind zurückzubauen, | |
| 5.3.2 | Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen sind möglichst weitgehend zu reduzieren, Pufferzonen sind zu schaffen, | |
| 5.3.3 | Die lebensraumtypischen Grundwasser- und oder Überflutungsverhältnissen sind zu erhalten und zu entwickeln, | |
| 5.3.4 | Zum Schutz des Kammmolches im Mittelabschnitt des Marscheider Bachtals sind die aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere die sonnen-exponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken oder Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzende Waldflächen mit Stubben als Winterquartier zu erhalten und zu entwickeln, | |
| 5.3.5 | Darüber hinaus sind Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) zu vermeiden, sowie die Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung zu fördern, | |
| 5.3.6 | Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) sind zu erhalten und zu entwickeln. | |

6. Verwirklichung des Landschaftsplanes

Gemäß § 16 LG NRW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile.

Für die Umsetzung des Landschaftsplanes, insbesondere zur Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird unter der Voraussetzung entsprechender Mittelbereitstellung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen.

Vordringliches Ziel ist die Sicherung der Naturschutzgebiete und der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen.

Gleichrangig sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an flächenhaften Naturdenkmälern sowie Kontrolle, Pflege und Sanierung als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen.

Für die festgesetzten Naturschutzgebiete und die besonderen Landschaftsschutzgebiete sind vor Durchführung der notwendigen Maßnahmen Biotoppflegepläne, die mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) und der Unteren Forstbehörde abzustimmen sind, aufzustellen.

Zur Sicherung der ausgewiesenen Brachflächen sind mit viel Einfühlungsvermögen und Fachverstand Pflegemaßnahmen durchzuführen. Sie dienen der Schaffung zusätzlicher Nahrungsangebote und somit zur Erhöhung der Artenvielfalt.

6.1 Reihenfolge der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

Als vorrangig sind Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Kopfbäumen, Feuchtgebieten, Teichen und Tümpeln sowie ein naturnaher Ausbau von Bachläufen anzusehen.

Danach sind Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Ortsrandeinguellungen vorgesehen.

Zusätzlich zu diesen vielfältigen Maßnahmen müssen die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ständig durch die Untere Landschaftsbehörde betreut und überwacht werden.